

AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

(Jahrgang 4, Teil XX. Ausgegeben am 11. April 1918.

**INHALT: (27) Verbot des Petroleumverkaufes.
(28) Warnung des Publikums vor Spekulanten mit Rubelkurs.**

E. Nr. 5311/18.

27.

Im Sinne der MGG. Verordnung Zahl 2903 vom 6. April 1918 ist der Verkauf von Petroleum an Privatkonsumenten für die Zeit vom 15. April bis 31. August 1918 verboten. Nur jene Kategorien von Verbrauchern, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder sonst zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke Petroleum benötigen, wird ein entsprechendes Quantum zuerkant.

Die Uebertretung dieser Vdg. wird strenge bestraft.

E. Nr. 5310/18.

28.

Die Bevölkerung wird eindringlich gewarnt, Rubelnoten nicht unter dem offiziellen Kurs an gewissenlose Spekulanten abzugeben, da Rubelnoten vollen jeweiligen Wert haben, ohne Rücksicht darauf ob die Banknoten abgenützt sind oder nicht.

Opczno, am 11. April 1918

K. u. k. Kreiskommandant

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Oberstlt.

